

Bundesgesetz
betreffend Änderung des Bundesgesetzes über
Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1969¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4

⁴ Die Aufwendungen des Bundes gemäss diesem Artikel dürfen insgesamt den Betrag von 15 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 4 Abs. 4

⁴ Die Gesamtaufwendungen des Bundes für Beiträge gemäss den Absätzen 1–3 dürfen den Betrag von 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 4^{bis}

^{4 bis} Ausser den in Artikel 4 vorgesehenen Beiträgen können Gemeinden an die Erschliessung von Siedlungsgebieten Darlehen gewährt werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

Art. 7 Abs. 4

⁴ Die Gesamtaufwendungen des Bundes für Beiträge gemäss den Absätzen 1–3 und Artikel 9 Absatz 3 dürfen den Betrag von 370 Millionen Franken nicht übersteigen.

¹⁾ BBl 1969 II 875

²⁾ AS 1966 433

Art. 12

¹ Die Verrechnung von Ansprüchen aus Zusicherungen des Bundes ist nur mit solchen Forderungen gegenüber dem Anspruchsberechtigten zulässig, die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Bundeserlasse betreffend die Förderung des Wohnungsbaues entstanden sind.

Verrechnung
und Abtretung

² Die Abtretung von Ansprüchen aus Zusicherungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der zuständigen kantonalen Amtsstelle. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die zugesicherte Hilfe ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen wird.

Art. 16 Abs. 1

¹ Sind die für die Zusicherung von Bundeshilfe gemäss den Artikeln 3, 4, 4^{bis} und 6–9 massgebenden Voraussetzungen und Bedingungen nicht oder nicht mehr oder ungenügend erfüllt oder wird die Bundeshilfe ihrem Zweck entfremdet, so wird sie nicht oder nur teilweise geleistet. Zu Unrecht bezogene Bundesbeiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 18^{bis}

¹ Den Subventionsbehörden und Kontrollorganen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ist von den durch Bundeshilfe Begünstigten jede gewünschte mit dem Gegenstand der Bundeshilfe im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Bücher, Abrechnungen und Unterlagen zu gewähren. Die Auskunftspflicht besteht auch für alle an der Planung, Finanzierung, Ausführung oder Verwaltung der betreffenden Arbeiten oder des betreffenden Wohnbaus Beteiligten.

Auskunfts-
pflicht

² Wird die verlangte Auskunft oder Einsichtnahme verweigert, so kann die Zusicherung oder Ausrichtung von Bundeshilfe abgelehnt und können erbrachte Leistungen zurückgefordert werden; an Arbeiten oder Lieferungen beteiligte Handwerker, Unternehmer, Lieferanten, Architekten und weitere Personen können von der Mitwirkung bei andern vom Bund unterstützten Arbeiten und Lieferungen oder von ihm zu erteilenden Aufträgen ausgeschlossen werden.

³ Artikel 292 des Strafgesetzbuches ist vorbehalten.

Art. 20

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die Ausführungsbestimmungen; er kann die ihm zustehenden Be-

Vollzug

fugnisse dem Volkswirtschaftsdepartement und diesem nachgeordneten Stellen übertragen.

² Die Kantone erlassen im Rahmen des Bundesrechtes die Ausführungsvorschriften für ihren Bereich. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement entscheidet darüber, ob sie den Anforderungen für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes genügen.

² Die Kantone können vorsehen, dass die für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche des Kantons oder gegen den Kanton zuständige Behörde auch über vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund entscheidet; insoweit unterliegt dieser Entscheid zunächst der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

⁴ Macht der Kanton von der Ermächtigung des Absatzes 3 keinen Gebrauch, so entscheidet über vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Sein Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

⁵ Die Zuständigkeitsordnung gemäss den Absätzen 3 und 4 bis gilt auch für beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht hängige Streitigkeiten aus früheren gesetzlichen Regelungen in diesem Rechtsgebiete.

Art. 21, Abs. 2

Übergangsbestimmungen

² Zusicherungen von Bundeshilfe auf Grund der Artikel 3, 4, 4^{bis}, 7–9 und 13 und die Gewährung von Bundeshilfe gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes dürfen längstens bis zum 31. Dezember 1973 erfolgen.

II

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1969 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 37 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 19.09.1969 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 884-886 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 044 455 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.